

675/J XXI.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Aarhus - Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten)

### 1. Inhalt der Aarhus - Konvention

- . *Umweltinformation:* Im Vergleich zur Umweltinformations - RL der EU (90/313) und dem österr. UIG sind insbesondere folgende Neuheiten zu erwähnen: Aktive Informationspflicht der Behörden anlässlich einer besonderen Gefahr und über vorhandene Umweltdaten, Pflicht zur Erstellung von Katastern und Umweltberichten, Information über Umweltauswirkungen von Produkten, verpflichtende Wahrnehmungsberichte über den Umweltrechtsvollzug.
- . *Öffentlichkeitsbeteiligung an Genehmigungsverfahren:* Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist nur für die im Anhang 1 genannten Projekte und für solche Projekte, die laut innerstaatlichem Recht Projekte mit erheblichen Auswirkungen sind, zu gewährleisten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfaßt die in UVP - RL und IPPC - RL bekannten Elemente, ist jedoch präziser ausformuliert. Die Information und Beteiligung sollen so früh wie möglich, effektiv und angemessen erfolgen.
- *Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Programmen, Plänen und Politiken*
- *Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Verordnungen*
- *Rechtsweg:*
  - Ein Rechtsweg ist vorgesehen bei Verweigerung von Umweltinformationen im engeren Sinne (Überprüfungsverfahren vor einem ordentlichen Gericht oder sonstiger neutraler Stelle, ob Auskunft zu Recht verweigert wurde.)

- Entscheidungen über Vorhaben, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend ist, können von Betroffenen und Umweltschutzorganisationen hinsichtlich ihrer verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Richtigkeit bei einem ordentlichen Gericht oder einer neutralen Stelle angefochten werden.
- Die interessierte Öffentlichkeit (Verbände) muß rechtliche Schritte gegen Behörden und Privatpersonen, die gegen Umweltschutzrecht verstoßen, unternehmen können.
- Alle drei aufgelisteten Rechtswege müssen effizienten Rechtsschutz gewährleisten, fair, gerecht, zügig und nicht unerschwinglich sein. Die Öffentlichkeit ist über ihre Rechte zu informieren.

## **2. Anstehende Ratifikation und Umsetzung der Konvention**

In seiner Anfragebeantwortung vom 21. Mai 1999 kündigte der damalige Umweltminister folgendes an: „Die Konvention soll noch vor dem Sommer dem Parlament zur Ratifikation vorgelegt werden.“ (5690/AB vom 21. Mai 1999) Eine solche Vorlage ist bis dato unterblieben, sodaß hier die eigene ministerielle Zielvorgabe fast schon ein Jahr lang verletzt wird.

Da die Konvention erst nach Ratifikation von mindestens 16 Staaten in Kraft tritt, ist jede Ratifikationsurkunde eines Staates ein Schritt in diese Richtung. Bloß auf die Ratifikation durch die Europäische Union und die entsprechende Abänderung von Richtlinien zu warten, wie es den Anschein hat, ist sicherlich unzureichend. Die Konvention macht viele Vorgaben, die thematisch oder wegen anderer Schwellenwerte nicht von EU - Richtlinien erfaßt sind. Es wird dergestalt jedenfalls in zentralen Fragen der Konvention wie

- dem Rechtsweg der interessierten Öffentlichkeit gegen eine Verletzung von Umweltvorschriften durch Behörden oder Privatpersonen (Verbandsklage auf Einhaltung des Umweltrechts),
- der Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Verordnungen und
- dem weiten Umweltinformationsbegriff (zB Einrichtung von Emissionskatastern, Information über Umweltauswirkungen von Produkten, Wahrnehmungsberichte über den Umweltrechtsvollzug) auf die einzelstaatliche Umsetzung ankommen.

Die Koalitionsparteien sind jedoch nicht nur säumig beim Ratifikationsverfahren, sondern stehen auch im Begriff, konventionswidrige Gesetze zu erlassen. Bestehendes österreichisches Recht, welches im Sinne der Konvention ist, wie die Parteistellung der Bürgerinitiativen im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren soll, beseitigt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Aus welchen Gründen unterblieb bis dato die angekündigte Vorlage der Aarhus - Konvention an das Parlament?
2. Welche Vorarbeiten wurden vom federführenden Ressort getätigt, um zu klären, welche innerstaatlichen Rechtsmaterien zur Umsetzung der Konvention abgeändert werden müßten oder welche neuen Gesetze zu erarbeiten wären?
3. a) Welche Gesetzesinitiativen wird ihr Ressorts zur Umsetzung der Aarhus Konvention in dieser Legislaturperiode setzen?  
  
b) Welcher interessierten Öffentlichkeit soll ein Klagerecht gegen Umweltrechtsverletzungen (Art 9) eingeräumt werden? Wie wird die Fairness, Effizienz, Zügigkeit und Erschwinglichkeit dieses Rechtsschutzes gewährleistet werden?  
  
c) Wie verantwortet das Ressort den geplanten radikalen Abbau der Mitwirkungsrechte für Bürgerinitiativen im UVP - G angesichts der Aarhus - Konvention und deren Unterzeichnung durch Österreich im Juni 1998?
4. Welche anderen Ressorts wurden mit der anstehenden Umsetzung befaßt?
5. a) Wie befördert Österreich die Ratifikation der Aarhus - Konvention durch die Europäische Union?  
  
b) Wird der in der Anfragebeantwortung vom Mai 1999 genannte Zeitpunkt, nämlich „ein Inkrafttreten gegen Ende 2000“, realisierbar sein? Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?